

Novelle der Gewerbeabfallverordnung – Fragen aus der Praxis und Antworten

1. Fallen Abfälle von Campingplätzen und Sportboothäfen unter die GewAbfV?

Nein. Lediglich Abfälle aus dem Betrieb des Campingplatzes oder Sportboothafens (bspw. aus dem Büro oder Rasenschnitt) unterliegen der GewAbfV.

In § 2 Nr. 2 GewAbfV wird der Begriff „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ in gleicher Weise definiert wie in der bisherigen Verordnung. Es gibt daher keine Veranlassung, an der bisherigen Zuordnungspraxis etwas zu ändern.

Nicht zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Das sind Hausmüll und Sperrmüll aus Wohnungen, einschließlich Studentenwohnheimen, Senioren- und Altenwohnheimen, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Schrebergärten, Wochenendhäusern sowie aus anderen der privaten Lebensführung zuzurechnenden Grundstücks- oder Gebäudeteilen. Werden diese Abfälle von gewerblichen Vermietern (z.B. Wohnungsbaugesellschaften oder von diesen beauftragten Verwaltungsgesellschaften) übernommen, ändert sich die Herkunft nicht. Die Abfälle bleiben solche aus privaten Haushaltungen und sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Auch Abfälle, die in Ferienwohnungen, in Feriensiedlungen, auf Campingplätzen oder in Sportboothäfen anfallen, gelten als Abfälle aus privaten Haushaltungen, sofern sie durch die private Lebensführung der Urlauber, Camper oder Segler entstehen.

2. Trifft es zu, dass Abfälle zur Beseitigung aus dem Gewerbe, wenn diese dem ÖRE aufgrund der Andienungspflichten zur Entsorgung überlassen werden, nicht unter die Gewerbeabfallverordnung fallen (§1 (4) Nr. 3)?

Ja, nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 gilt die GewAbfV nicht für Abfälle, die dem öRE im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG überlassen worden sind; vor der Überlassung ist die GewAbfV aber anzuwenden.

Nach § 20 Abs. 1 KrWG haben die öRE die ihnen überlassenen Abfälle zu verwerten. Da sie aber in der Entsorgungspflicht stehen, ohne einen Einfluss auf die Abfallzusammensetzung zu haben, sind sie nicht verpflichtet bspw. die Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage zu prüfen. Sie können diese Abfälle gemeinsam mit dem übrigen Restabfall entsorgen.

3. § 3 Abs. 1 Nr. 1: Hygienepapiere sind nicht PPK zugeordnet. Sind Hygienepapiere (AS 150203) Abfall zur Beseitigung?

Nein. Generell ist davon auszugehen, dass diese Fraktion auch energetisch verwertet werden kann, sofern der durchschnittliche Heizwert bei der Verbrennung

einen Energieüberschuss bereitstellen kann. Hygienepapier kann also als Monofraktion oder als Bestandteil eines Gemisches zur energetischen Verwertung sowie mit dem Restabfall entsorgt werden.

4. Wie ist die Verhältnismäßigkeit nach § 3 (2) (wirtschaftlich nicht zumutbar z. B. aufgrund geringer Menge) zu definieren? Ist die 50 kg Regelung / Woche gemäß LAGA Merkblatt M 34 (Zu § 3 Abs. 3, Punkt 3.4) noch anwendbar?

Nein.

Mit der neuen GewAbfV wird noch stärker betont, dass eine getrennte Sammlung grundsätzlich möglich und zumutbar ist, wenn entsprechende Abfälle beim Erzeuger anfallen. Die Dokumentationsanforderungen sind höher, was für die Inanspruchnahme einer Ausnahme besonders zu gelten hat. Insofern muss der Abfallerzeuger – bspw. anhand von vergleichenden Angeboten – darlegen, dass die Kosten für eine getrennte Entsorgung sehr kleiner Mengen der aufgeführten Abfallfraktionen unverhältnismäßig höher zu denen einer Vorbehandlung eines Mischabfalls stehen.

Hinsichtlich des Orientierungswertes von 50 kg und Woche aus der bisherigen LAGA-Vollzugshilfe ist zu beachten, dass er sich auf die Gesamtmasse der getrennt zu erfassenden Abfälle bezieht. Nach der neuen GewAbfV ist aber für jede nicht getrennt gesammelte Fraktion zu dokumentieren, warum die getrennte Sammlung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

5. Sind unter § 3 (2) Satz 2 z. B. Großveranstaltungen, Campingplätze und Abfallbehälter aus dem öffentlichen Bereich gemeint?

Zunächst einmal sind öffentliche Papierkörbe darunter betrachtet worden. Aber auch Großveranstaltungen können als Beispiel herangezogen werden. Es gilt aber durch den Abfallerzeuger bzw. -besitzer darzulegen, für welche Fraktion aus welchem Grund eine getrennte Sammlung als nicht durchführbar angesehen wird.

Für Abfälle, die durch die private Nutzung von Campingplätzen entstehen, sind die Satzungsregelungen der örE zu beachten (s. Frage 1). Dabei ist zu bedenken, dass die Urlauber zuhause in der Regel auch eine getrennte Sammlung durchführen. Die Platzgestaltung bietet hier durchaus Einflussmöglichkeiten. Möglicherweise wäre dort am ehesten der Verzicht auf eine Getrenntsammlung von Bioabfällen begründbar, um die Kompostqualität nicht zu gefährden.

6. In § 3 Absatz 2 Satz 3 ist die Ausnahmeklausel zur Pflicht nach § 3 Abs. 1 GewAbfV, wenn ein hoher Verschmutzungsgrad vorliegt, gestrichen worden. Kann man davon ausgehen, dass ein hoher Verschmutzungsgrad im Hinblick

§ 7 Abs. 3 und 4 KrWG (keine Schadstoffanreicherung, technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar) weiterhin ein Grund sein kann, dass die Forderung eines vorrangiges Recycling entfällt und nur eine energetische Verwertung in Frage kommt?

Der Bundesrat hat die Streichung vorgenommen, weil das Risiko gesehen wurde, dass der Abfallerzeuger einen hohen Verschmutzungsgrad lediglich unterstellt oder sogar bewusst herbeiführt. Durch das Wort „insbesondere“ bleibt jedoch die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall auch eine hohe Verschmutzung als Grund für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung anzuführen. Klarer Missbrauch (absichtliche Verschmutzung) kann ggf. als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7. Wäre es möglich, dass der Umfang der Dokumentation verbindlich durch entsprechende Formulare für alle Abfallerzeuger gleich ist? Entsprechende Nachfragen von Entsorgern zum Umfang der Dokumentation sind schon gestellt worden. Es besteht anscheinend Bedarf hinsichtlich einer einheitlichen Dokumentation.

Es sind unterschiedliche Sachverhalte zu dokumentieren. Grundsätzlich sind höhere Anforderungen an die Dokumentationen dann zu stellen, wenn sie Ausnahmen von den Regelanforderungen begründen sollen. Dies muss im Einzelfall geschehen und nicht etwa als Ankreuzmöglichkeit „Kein Platz“.

Für die Darstellung der Getrenntsammlung regelmäßig anfallender Fraktionen ist wohl ein Lageplan mit Einzeichnung der verschiedenen Abfallbehälter ausreichend. Im Bedarfsfall sollte die tatsächliche Nutzung der Behälter durch Praxisbelege (Lieferscheine, Rechnungen) untermauert werden können.

Vereinheitlich werden können ggf. auch die Anforderungen an die Bestätigung des Verwertungsweges durch den Abfallübernehmenden. Hierfür könnte ggf. ein einheitliches Formblatt entwickelt werden.

8. Muss die Dokumentation an der Anfallstelle einsehbar vorliegen (bspw. bei zentral gesteuerten Unternehmen mit vielen Filialen)?

Nein. Die Dokumentationen sind nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Dies führt dazu, dass die Dokumentation auch zentral geführt werden kann, aber schon auf die einzelnen Anfallstellen bezogen sein muss.

9. Wie lange sind Dokumentationen nach § 3 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 aufzubewahren?

In der Verordnung werden keine Aufbewahrungsfristen genannt.

Aus dem Sinnzusammenhang ergibt sich für Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle, dass eine Dokumentation solange vorzuhalten ist, wie Abfälle entstehen, die unter den Anwendungsbereich der Regelungen fallen. Diese Dokumentation muss ggf. auch fortgeschrieben werden, wenn die Verhältnisse sich ändern. Denn der Abfallerzeuger muss immer damit rechnen, dass die zuständige Abfallbehörde eine Vorlage der Dokumentation verlangt.

Überträgt man diesen Schluss auf Bau- und Abbruchabfälle, so müsste die Dokumentation nur für die Dauer der Bau- oder Abbruchtätigkeit vorgelegt werden können. Dies erscheint für Überwachungszwecke zu kurz. Als vorläufige Orientierung sollte die Dokumentation auch noch ein Jahr nach Ende der Tätigkeiten vorgelegt werden können.

10. § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 4 Nr. 2: Welche maximalen Anteile (Gewichts- oder Volumenprozent) werden insbesondere für Bioabfälle für zulässig erachtet?

Das Getrennthaltungsgebot für Bioabfälle ist zunächst einmal unabhängig von der Frage durchzusetzen, welche Bioabfallanteile in Vorbehandlungsgemischen oder Gemischen zur energetischen Verwertung zulässig sein können. Dass Bioabfall nicht strikt in diesen Gemischen verboten ist, darf nicht als Freibrief zum Unterlaufen der Getrenntsammlungsvorschriften verstanden werden. Allerdings entspricht es nicht der Lebenserfahrung, von einer 100%-igen Getrenntsammlung von Bioabfällen auszugehen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2:

Fehlwürfe der genannten Fraktionen Bioabfälle und Glas im Umfang von insgesamt 5 % (Masse- oder Volumenprozent) oder mehr führen gem. der Begründung zur Verordnung zu Problemen im Sortierprozess und zu einer qualitativen Verschlechterung der Sortierfraktionen. Allerdings trifft die Entscheidung darüber, ob die Fehlwürfe die Vorbehandlung beeinträchtigen oder verhindern der Betreiber der Vorbehandlungsanlage, nicht die Behörde. Diese Frage regeln Erzeuger und Entsorger also weitgehend im „Innenverhältnis“.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2:

Bioabfälle, Glas und Metalle sollen aus zwei Gründen nur in geringen Anteilen in Gemischen zur energetischen Verwertung enthalten sein:

a) Die Gebote zur getrennten Sammlung, zur Vorbehandlung von Gemischen und zur Überlassung von Abfällen, die nicht verwertet werden, sollen nicht unterlaufen werden.

b) Die genannten Fraktionen bringen keinen oder nur sehr geringen Heizwert mit und sind für sich genommen einer energetischen Verwertung nicht zugänglich.

Da der Wortlaut dem von Abs. 1 Nr. 2 entspricht gilt auch hier die Regel, dass die Einschätzung des Betreibers der Anlage zur energetischen Verwertung maßgeblich dafür ist, ob die energetische Verwertung beeinträchtigt oder verhindert wird. Da auch Hausmüll energetisch verwertet werden kann (R1-Formel), sind unter diesem Gesichtspunkt höhere Fehlwurfanteile als 5 Masse- oder Volumenprozent vorstellbar.

Der Abfallbehörde bleibt vorbehalten, die Vorschriften zur Getrenntsammlung und zur Nutzung des Restabfallbehälters gem. § 7 GewAbfV zu überwachen.

An Ausnahmen von der getrennten Sammlung von Bioabfällen sind enge Maßstäbe anzulegen, wie dies auch für private Haushaltungen überwiegend praktiziert wird.

11. Darf der Betreiber eines Zwischenlagers/Umschlagplatzes ein Gemisch nach § 4 Abs. 1 GewAbfV direkt einer Verbrennungsanlage zuleiten, wenn er bereits bei der Annahme feststellt, dass die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 S. 2 nicht eingehalten werden?

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der Betreiber eines Zwischenlagers/ Umschlagplatzes einschätzen kann, ob einzelne Chargen für eine Vorbehandlung geeignet sind oder nicht. Erzeuger und Besitzer haben daher gem. § 4 Abs. 1 im Regelfall Gemische einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Wenn diese (wie bei Baggersortierung) nicht alle Anforderungen einhält, muss sie an eine weitere Vorbehandlungsanlage liefern.

Wenn in einem Ausnahmefall eindeutig ist, dass ein Gemisch nach § 4 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, also Abfälle aus dem AVV-Kapitel 18 bzw. Bioabfälle oder Glas in erheblichem Umfang enthalten sind, kann der Betreiber dieses Gemisch auch direkt einer energetischen Verwertung oder ggf. auch dem öRE zur Beseitigung überlassen. Es ist dann sicherzustellen, dass in die energetische Verwertung gelieferte Abfälle nicht als recycelt in entsprechende Quoten eingehen.

Rechtlich nicht ausgeschlossen ist, dass Betreiber von Zwischenlagern Anlieferungen, die zu stark verschmutzt sind, abweisen. Besser wäre es allerdings, wenn diese Abfälle ggf. teurer angenommen und ordnungsgemäß entsorgt (ggf. hochwertig energetisch verwertet) werden, verbunden mit einer Ankündigung, kommende ähnlich verunreinigte Abfälle abzuweisen.

Den Anlagenbetreibern kann nicht auferlegt werden, Verstöße gegen Erzeugerpflichten bei den für Erzeuger zuständigen Behörden anzuzeigen („Anschwärzen der eigenen Kunden“). Das Regelungssystem geht von einem Erziehungseffekt aufgrund der jeweiligen Interessenlagen aus.

12. Nach § 4 (2) Satz 1 haben sich die Erzeuger und Besitzer von Gemischen bei der erstmaligen Übergabe der Gemische vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen zu lassen, dass die Vorbehandlungsanlage den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ist hier die erstmalige Übergabe nach Inkrafttreten (hier: 01.01.2019) der GewAbfV gemeint?

Ja, § 4 Abs. 2 tritt erst zum 01.01.2019 in Kraft. Eine freiwillige frühere Übergabe einer Bestätigung ist nach der Verordnung nicht ausgeschlossen. Aber weil die Anforderungen an die Vorbehandlungsanlagen auch erst zum 01.01.2019 in Kraft treten, kann sie nicht verlangt werden. Für zurückliegende Abfallübergaben macht die Regelung keinen Sinn.

13. Nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV entfällt die Pflicht zur Vorbehandlung eines Gemisches, wenn die Getrenntsammlungsquote im Vorjahr mindestens 90 Masse-% betragen hat (zusätzl. besondere Übergangsvorschrift in § 14). Dies ist nach § 4 Abs. 5 Satz 4 durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Es wird bezweifelt, dass es ausreichend Sachverständige gibt.

Bei Erlass der Vorschrift ist man davon ausgegangen, dass das Erreichen der 90 %-Getrenntsammlung eher die Ausnahme ist. Als Sachverständige kommen gem. § 4 Abs. 6 vier verschiedene „Typen“ infrage. Die Vorschrift ist in Kraft. Gem. § 4 Abs. 5 Satz 5 sind entsprechende Nachweise auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Wer keinen Sachverständigen findet, wird entstehende Gemische demnach einer Vorbehandlung zuführen müssen.

14. Gemäß § 4 (4) GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer die Gemische getrennt von anderen Abfällen zu halten und **unverzüglich** , einer energetischen Verwertung zuzuführen. Was bedeutet **unverzüglich**? Darf ein Dienstleister seine Abfälle die über Tag auf den Kundenbaustellen angefallen sind, z.B. über mehrere Wochen zu sich auf das Betriebsgrundstück bringen und dort bis zur Ansammlung einer lohnenswerten Menge / Füllung z.B. eines 1,1 m³ Containers sammeln?

Ja, unverzüglich – also ohne schuldhaftes Verzögern – bedeutet nicht, dass Kleinstchargen unabhängig von üblichen Abholrhythmen oder wirtschaftlichen Mengen entsorgt werden müssen. Auch ein „Liegenlassen“ zum Abfangen von kurzzeitigen Preisschwankungen auf dem Entsorgungs- oder Sekundärrohstoffmarkt wäre zulässig, nicht jedoch das spekulative längere Abwarten günstigerer Marktverhältnisse.

Unverzüglich bedeutet auch nicht, dass Zwischenlager oder Umschlaganlagen nicht genutzt werden dürfen.

15. Um welche Mengen handelt es sich bei den **geringen** Mengen in § 5?

Die Regelung richtet sich an Anfallstellen sehr geringer Mengen an Abfällen bspw. von Freiberuflern (z.B. Architekten, Anwälte). Diese Arbeitsstätten sind häufig unter einem Dach mit privaten Haushaltungen. Es wäre abfallwirtschaftlich unsinnig eine getrennte Sammlung der Abfallfraktionen nach ihrer Entstehung – Wohnung oder Büro – zu fordern. Eine bundeseinheitliche Regel, wann eine „geringe Menge“ überschritten ist, ist nicht erforderlich. Anhaltspunkt können übliche Haushaltsmengen sein. Der Kleinmengenerzeuger hat ein Wahlrecht, wobei die Regelungen der Abfallsatzung des öRE zu beachten sind.

16. Sind die Abfälle aus öffentlich zugänglichen Papierkörben
überlassungspflichtiger Restabfall bzw. Abfall zur Beseitigung?

Nein, nicht automatisch. Rechtsfolge, wenn aus Gründen technischer Unmöglichkeit (weil unkontrollierbare Abfalleinsammlung) auf eine getrennte Erfassung verzichtet wird, ist nicht die Überlassung als Restabfall, sondern die Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage. Wenn dies aus belegbaren und zulässigen Gründen ebenfalls nicht geht, ist der Abfall vom Abfallerzeuger bzw. -besitzer einer energetischen Verwertung zuzuführen, es sei denn, der Betreiber der Verwertungsanlage teilt mit, dass die Verschmutzung durch Bioabfall, Glas oder Metalle die energetische Verwertung beeinträchtigt oder sie unmöglich macht. Erst dann handelt es sich um überlassungspflichtigen Abfall zur Beseitigung.

17. Restabfall aus dem Gewerbe ist ein Abfall zur Beseitigung (auch wenn
Sammeleinrichtungen zur getrennten Erfassung analog zu privaten
Haushaltungen genutzt werden müssen) oder zur Verwertung?

Die Frage ist hinsichtlich abfallrechtlicher Folgen nicht weiter von Belang.

Als Restabfall aus dem Gewerbe muss Abfall gelten, der nach § 7 GewAbfV mittels der vom öRE vorgegebenen Behälter überlassen wird. Nach hiesigem Verständnis handelt es sich dabei um Mischabfälle, die aus Abfällen bestehen, die für sich weder recycelbar noch energetisch verwertbar sind, die ggf. verschmutzt sind und Anteile an Bioabfällen, Glas und Metallen enthalten, die eine Vorbehandlung oder energetische Verwertung erschweren oder unmöglich machen. Diese Abfälle werden durch den Abfallerzeuger keiner Verwertung zugeführt, sondern dem öRE gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG (also als Abfälle zur Beseitigung) überlassen. Dass der öRE diese Abfälle ggf. dennoch einer energetischen Verwertung zuführt, steht dieser Ersteinstufung nicht entgegen.

18. § 8 Abs. 1 Nr. 10: Kann generell davon ausgegangen werden, dass die Pflicht zur getrennten Erfassung von Fliesen und Keramik nur bei Sanierungsmaßnahmen greift?

Gerade bei Neubauten ist zumindest technisch die Möglichkeit gegeben, die genannten Fraktionen getrennt zu erfassen. Auch bei Neuverfließungen oder dem Austausch von Sanitärkeramik im Rahmen von Bad- oder Küchensanierungen bestehen diese Möglichkeiten.

Anders kann es aussehen, wenn ganze Mauern oder Gebäude vollständig abgebrochen werden.

Dann haften Fliesen und Keramik häufig am Mauerwerk und es entsteht eine Mischfraktion. Eine ausnahmslose Verpflichtung, Fliesen vom Mauerwerk zu separieren, wäre unverhältnismäßig.

19. Entspricht der Begriff „sehr geringe Menge“ nach § 8 Abs. 2 GewAbfV den Mengenangaben nach Abs. 3 letzter Absatz bzw. der Vollzugshilfe zur bisherigen GewAbfV (10 m³)?

Nein. In § 8 Abs. 2 wird als ein Grund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit eine „sehr geringe Menge der jeweiligen Abfallfraktion“ angeführt, der Orientierungswert der Vollzugshilfe zur bisherigen GewAbfV bezog sich auf die Gesamtabfallmenge pro Baumaßnahme. Als grober Anhaltspunkt wäre ggf. eine Menge von max. 2,5 m³ pro Fraktion denkbar. Im Grunde machen die sehr unterschiedliche wirtschaftliche Situation der Einsammlung und Verwertung der einzelnen Fraktionen sowie die Möglichkeiten im Einzelfall – bspw. Mitnahme sehr geringer Mengen zum Bauhof des Betriebs – eine pauschale Konkretisierung aber nahezu unmöglich. Der Abfallerzeuger sollte schon Gründe anführen können, warum die getrennte Sammlung einzelner Fraktionen bei Kleinmengen wirtschaftlich unzumutbar ist, etwa weil derart kleine Behälter nicht oder nur unzumutbar teuer angeboten werden.

In § 8 Abs. 3 wird die Dokumentation geregelt. Auf eine Dokumentation kann verzichtet werden, wenn der gesamte Bau- und Abbruchabfall 10 Kubikmeter nicht überschreitet. Die Getrenntsammlungspflichten nach Abs. 1 sind in diesem Fall gleichwohl zu beachten.

20. § 8 Abs. 3: Gibt es einen Vorschlag, wie die zuständige Abfallbehörde die 10 cbm-Grenze hinsichtlich der Dokumentationspflicht feststellen kann?

Die Regelung soll den bürokratischen Aufwand bei kleineren Ausbesserungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen vertretbar halten. Auf eine Dokumentation der getrennten Sammlung oder des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen bei wechselnden Anfallstellen (Baustellen) kann verzichtet werden, wenn das Gesamtaufkommen 10 m³ nicht überschreitet. In der Begründung zur Verordnung

heißt es, dass dieses Volumen dem eines üblichen Containers entspricht. Wenn der Abfall in verschiedenen kleineren Behältern bereitgestellt oder ggf. vom Unternehmer mit zum Betriebshof genommen wird, müsste die Behörde eine andere Schätzung vornehmen. Verstöße gegen Dokumentationspflichten sind Ordnungswidrigkeiten. Auf Grund der Schwierigkeiten, die Bagatellschwelle eindeutig zu bestimmen, sollten die Behörden sich auf klare Fälle beschränken.

21. Gemäß § 8 (3) Nr. 2 haben Erzeuger und Besitzer die Erfüllung der Pflichten bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen zu dokumentieren. Trifft es zu, dass ein Abbruchunternehmer mit einer eigenen Bauschuttbrecher-/aufbereitungsanlage (Zuständigkeit in der Regel LLUR) sich selbst eine solche Erklärung für den Bereich mineralischer Abfälle ausstellen kann/muss?

Ja. Nr. 2 beinhaltet die Erklärung des den Abfall übernehmenden, dass er diesen einem Recycling zuführt. Auch bei Konstellationen, bei denen Abfallerzeuger und Betreiber der (mobilen) Aufbereitungsanlage in einer Hand liegen, sind die geforderten Angaben für die einzelnen Baustellen festzuhalten (Name und Anschrift, Masse, Verbleib).

22. § 9 Abs. 1: Was versteht der Gesetzgeber unter „überwiegend“? Welche maximalen Anteile (Gewichts- oder Volumenprozent) werden insbesondere für Bitumengemische, Dämmmaterial sowie Baustoffe auf Gipsbasis für zulässig erachtet? Grundsätzlich dürfte diese Mischung nur bei Neubaumaßnahmen anfallen. Alte Dämmstoffe und Bitumengemische sind i. d. R. als gefährliche Abfälle einzustufen und entsprechend getrennt zu halten.

Der Begriff „überwiegend“ bedeutet mehr als die Hälfte. In der Verordnung ist nicht festgelegt, ob sich dies auf das Gewicht oder das Volumen bezieht. Die Regelung betrifft eher das „Innenverhältnis“: Der Betreiber der aufnehmenden Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage müsste gegenüber dem Abfallerzeuger reklamieren, wenn ihm der mineralische oder nicht-mineralische Anteil zu hoch ist.

Ähnlich ist es mit den zulässigen Fremdstoffanteilen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 (s. auch zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2).

23. Nach § 9 (2) Satz 1 haben sich die Erzeuger und Besitzer von Gemischen bei der erstmaligen Übergabe der Gemische vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen zu lassen, dass die Vorbehandlungsanlage den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ist hier die erstmalige Übergabe nach Inkrafttreten (hier: 01.01.2019) der GewAbfV gemeint?

Ja, weil nach Satz 4 dieses Absatzes § 4 Abs. 2 in Bezug genommen wird und diese Regelung erst zum 01.01.2019 in Kraft tritt.

24. Gemäß § 9 (3) und (5) GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer die Gemische getrennt von anderen Abfällen zu halten und **unverzüglich** , einer sonstigen Verwertung zuzuführen. Was bedeutet **unverzüglich**? Darf ein Bauunternehmer seine Abfälle die über Tag auf den Kundenbaustellen angefallen sind, z.B. über mehrere Wochen zu sich auf das Betriebsgrundstück bringen und dort bis zur Ansammlung einer lohnenswerten Menge (z.B. 1,1 m³ Container) sammeln ?

Gleiche Antwort wie zu gewerblichen Siedlungsabfällen.

Ja, unverzüglich – also ohne schuldhaftes Verzögern – bedeutet nicht, dass Kleinstchargen unabhängig von üblichen Abholrhythmen oder wirtschaftlichen Mengen entsorgt werden müssen. Auch ein kurzzeitiges „Liegenlassen“ zum Abfangen von Preisschwankungen auf dem Entsorgungs- oder Sekundärrohstoffmarkt wäre zulässig, nicht jedoch das spekulative längere Abwarten günstigerer Marktverhältnisse.

25. Gemäß § 9 (6) Satz 4 gelten die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen bei denen eine Menge < 10 m³ anfällt. Gelten die Pflichten auch nicht wenn der Unternehmer auf seinem Betriebshof deutlich größere Mengen aus einzelnen kleineren Baumaßnahmen < 10m³ ansammelt?

Die Regelung des § 9 Abs. 6 bezieht sich auf die für Baumaßnahmen zu führenden Dokumentationen (s. hierzu die Aussagen zu § 8 Abs. 3). Wenn die Abfälle auf einem Betriebshof angesammelt werden, gelten sowohl die Anforderungen an die Dokumentation der Getrenntsammlung nach § 8 Abs. 3 wie auch an die Dokumentation der Zuführung von Gemischen zur Vorbehandlung nach § 9 Abs. 6.